

Neunte Satzung

zur Änderung

der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung vom 17. Dezember 2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 16. März 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung nach der achten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder für die Leerung der Restabfallbehälter im wöchentlichen Wechsel mit der Biotonne oder für die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallsatzung je

50 l	Restabfallbehälter bis zum 31.12.2023	154,80	EURO
60 l	Restabfallbehälter ohne Service	154,80	EURO
60 l	Restabfallbehälter mit Service	178,80	EURO
80 l	Restabfallbehälter ohne Service	204,00	EURO
80 l	Restabfallbehälter mit Service	223,20	EURO
110 l	Restabfallbehälter mit Service bis zum 31.12.2023	327,60	EURO
120 l	Restabfallbehälter ohne Service	297,60	EURO
120 l	Restabfallbehälter mit Service	327,60	EURO
240 l	Restabfallbehälter ohne Service	595,20	EURO
240 l	Restabfallbehälter mit Service	655,20	EURO
770 l	Restabfallgroßbehälter	2.095,20	EURO
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	3.003,60	EURO
4.000 l	Restabfallgroßbehälter (soweit sie nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fallen)	13.034,40	EURO

(1a) Im Falle einer genehmigten Ausnahme nach § 17 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt die Gebühr für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter je

770 l	Restabfallgroßbehälter	2.816,40	EURO
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	4.022,40	EURO

- (2) Die jährliche Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt ausschließlich der Leistungsgebühren für einen

4.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.384,00	EURO
10.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.384,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.384,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.384,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	8.050,80	EURO

- (3) Bei regelmäßiger wöchentlich mehrmaliger Leerung der Restabfallbehältnisse vervielfacht sich die Gebühr gemäß Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die Leistungsgebühr beträgt neben der Grundgebühr

für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen	12,00	EURO/ cbm
für die Kompostierung von Bio-Abfällen	146,00	EURO/ t
für die Entsorgung von Abfällen	223,00	EURO/ t
bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal	45,00	EURO

Die Leistungsgebühr für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen richtet sich nach der Größe des dafür bereitgestellten Restabfallgroßbehältnisses.

- (5) Die Serviceleistung beinhaltet das Vor- und Rückstellen i. S. des § 17 Abs. 4 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Kompostierungsleistung der Stadt umfasst die Kompostierung der Abfälle einschließlich der Vermarktung, Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle.
- (6) Die Gebührensätze für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 1 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

50 l	Restabfallbehälter bis zum 31.12.2023	7,00	EURO
60 l	Restabfallbehälter	7,00	EURO
80 l	Restabfallbehälter	9,00	EURO
110 l	Restabfallbehälter bis zum 31.12.2023	12,00	EURO
120 l	Restabfallbehälter	12,00	EURO
240 l	Restabfallbehälter	21,00	EURO
770 l	Restabfallgroßbehälter	67,00	EURO
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	95,00	EURO
4.000 l	Restabfallgroßbehälter (soweit er nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 fällt)	272,00	EURO

Bei zusätzlicher Bereitstellung eines Behälters außerhalb der regulären Abfallentsorgung zur einmaligen oder mehrmaligen Sonderleerung wird zusätzlich zu der Entleerungsgebühr nach Satz 1 eine Bereitstellungsgebühr von 30,00 EURO je Anlieferung erhoben. Bei einer Leerung außerhalb der regulären Abfallentsorgung

wird, neben der Gebühr nach Satz 1 eine Anfahrtspauschale i.H.v. 45,00 EURO erhoben.

- (7) Die Grundgebühren für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 2 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

4.000 l	Restabfallgroßbehälter	123,00	EURO
10.000 l	Restabfallgroßbehälter	123,00	EURO
	privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm	123,00	EURO
	privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm	123,00	EURO
	privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm	155,00	EURO

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

- (8) Die Grundgebühren für Sonderabfuhr außerhalb der regulären Abfallentsorgung betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem:

4.000 l	Restabfallgroßbehälter	123,00	EURO
7.000 l	Restabfallgroßbehälter	123,00	EURO
10.000 l	Restabfallgroßbehälter	123,00	EURO

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

Die Grundgebühren erhöhen sich in folgenden Fällen:

Ab einer Nutzung von mehr als 8 Tagen (einschließlich der Tage des An- und Abtransports des Behälters) wird ein Standgeld von 3,00 EURO pro Tag und Behälter erhoben. Soweit aus durch den Auftraggeber zu vertretenden Gründen der ordnungsgemäße An- oder Abtransport nicht möglich ist, wird die entsprechende Leerfahrt mit 30,00 EURO berechnet.

- (9) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen aus Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 18 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 40,00 EURO. Hohlräume werden in die Bemessung des Rauminhaltes einbezogen. Zusätzlich wird neben der Gebühr nach Satz 1 eine Anfahrtspauschale i. H. v. 45,00 EURO erhoben. Im Übrigen ist die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 Abs. 1 Abfallsatzung mit den Jahresgebühren gemäß Abs. 1 abgegolten.
- (10) Die Gebühr für einen Restabfallsack (70 l Rauminhalt) im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallsatzung beträgt, einschließlich der Entsorgung, 7,00 EURO. Bei Nichtbenutzung der Säcke erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (11) Soweit der Anschlusspflichtige die Behältnisse nach Abs. 1 bis 2 nicht oder nicht vollständig benutzt oder bereitstellt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(2) Für die Entsorgung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die vom Abfallbesitzer oder durch einen Beauftragten zur ehemaligen Abfalldeponie Niederberg gebracht werden, wird eine Gebühr von 12,00 EURO je angefangenem Kubikmeter erhoben.“

3. § 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 Bei Anlieferungen von Abfällen nach § 18 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 4a Abfallsatzung wird bei einem Volumen

eines Pkw-Kofferraums eine Gebühr von	20,00	EURO
eines Laderaums eines Pkw-Kombifahrzeugs eine Gebühr von	40,00	EURO
und ansonsten für jeden angefangenen Kubikmeter eine Gebühr von	40,00	EURO

 erhoben.

4. In der Überschrift des § 7 wird „/Gebührenanreize“ sowie die Absätze 2 bis 5 und vor Absatz eins „(1)“ gestrichen.

5. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „sowie für spezielle Abfallarten“ eingefügt.

6. § 12 erhält folgende neue Fassung:
 Ergibt sich aus den erbrachten Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht, so handelt es sich bei den in dieser Satzung festgelegten Gebühren um Nettobeträge i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ____ . März 2023
Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister